dundertsatz nach dem zum Kurse vom 31. Dezember berechneten Vermögen, also 588 000 Mark, zu er= dieser nur 1 % beträgt, ist 1 % von 140 000 000 3000 Mark Zwangsanleihe zu zeichnen.

e bei dem Beispiel unter 1, ein Kurs bom 1913 nicht existiert, weil die Währung erst später p ist entweder eine Umrechnung nach dem erstmalig lezember 1913 notierten Kurs oder nach dem einer ihrung zulässig.

dem ausländischen Betriebsvermögen inländisches anden, so wird dieses zur Ermittlung des Hundert-Rurse vom 31. Dezember 1913 umgerechneten außiebsvermögen hinzugezählt, so daß die Vergünsti= steuerpflichtigen fast ganz wegfällt.

## Beispiel:

0 0

A A

C2

T

1

9

3:

ei

ni

be

23

fa

Iä

gi

23

Te

u

an

6

(3

S

bi

M

in

(3)

ei

be

ío

M S

et

fa

Iä

w

w

ge

De

lic

fit

0

m M

m

tr

m N B2

3 B

**B**5

A5

20

18

17

16

6.3

gg

0.2

5.4

10

09

03

02

91

C7

A7

**C8** 

**B8** 

A8 63

scale towards docume

**b**\$=

ital

en.

tart

ng.

**b3**=

Bur

ner

ben

tdi=

BI.

das

arf

der

gen

am us=

13=

den

ber

art

fich

ge=

des

gen

net

äh=

ınn

gen gen

ach

tnd

ing

us

m=

em

ırf.

ögen eines Kaufmanns besteht aus ausländischem en von \$ 120 000 und einer in Deutschland be= rr 6 000 000 Mark erworbenen Landstelle. Es wird ch der Berordnung vom 16. Februar 1923 be= ür \$ 120 000 zu 4,20 = 504 000 Mark zuzüglich (Anschaffungspreis; siehe oben unter "Inländisches ") = 6 504 000 Mark maßgebliche Sat ift ber 0%. Es ist also Zwangsanleihe zu zeichnen 10% 50 000 Mark = 12 876 000 Mark.

stunmal so viel, und zwar über das Doppelte des indischen Vermögens, gezeichnet werden muß als eispiel, in dem kein inländisches, aber ein größeres torhanden war, empfiehlt sich in solchen Fällen härteantrag. Sollte entsprechend ben Zuschlägen schen Vermögen ein Zuschlag von 300 % kommen, Fverhältnis noch ärger. Es ift also bringend eine hingehend ersorberlich, daß die Steuer für das "Auslandsvermögen gesondert zu errechnen ist und n Unbilligkeiten führende Ermittlung des Hundert-

> ilt sich auf jeden Fall, einerlei, ob das aus-bsbermögen von bornherein in Mark ermittelt urch, daß die einzelnen Gegenstände in Mark beoder ob dasselbe in ausländischer Währung fest-E-lit Rücksicht auf die zahlreichen Vergünstigungen te besondere Bilanz aufzumachen. Die gewöhn= littlung des Jahresgewinns dienenden Bilanzen tens durchaus ungeeignet, weil man, wie z. B. in nerlei Abschreibungen auf das Anlagekapital zu md infolgedessen die gewöhnlichen Bilanzen eine igen, die zur Ermittlung des wirklichen Dauer= die Zwangsanleihe und Vermögensteuer in Betaeeianet ift.